Bundesrat **Drucksache** **690/1/02**

17.09.02

Empfehlungen
der Ausschüsse

Vk - U

zu **Punkt .....** der 780. Sitzung des Bundesrates am 27. September 2002

Sechsundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (26. ÄndVStVZO)

A.

Der **federführende Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,

der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2a -neu- (§ 47a Abs. 2 und 3 StVZO)

   In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

   '2a. § 47a wird wie folgt geändert:

   a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

      „Die regelmäßige AU-Fortbildung kann auch blockweise acht Stunden alle zwei Jahre oder zwölf Stunden alle drei Jahre erfolgen."

   b) In Absatz 3 werden im letzten Satz die Wörter "innerhalb eines Jahres" durch die Wörter "nach zwei Jahren" ersetzt.'.

   Begründung:

   zu a): Mit dieser Flexibilisierung wird die AU-Fortbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder Prüfingenieuren amtlich anerkannter Überwachungsorganisationen den Fristen der Wiederholungsschulung des AU-berechtigten Werkstattpersonals anerkannter AU-Werkstätten angepasst.

Ausgeliefert am 17. SEP. 2002

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

(noch Ziffer 1)

Zu b): Mit dieser Änderung wird eine als notwendig erachtete Folgeanpassung zu der mit Artikel 1 Nr. 8 der 34. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften durchgeführten Angleichung der Aufbewahrungsfristen vorgenommen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 7a -neu- (Nummer 2.3.4 Anlage XIb zu § 47a Abs. 2 und § 47b Abs. 2 StVZO)

In Artikel 1 ist nach Nummer 7 folgende Nummer 7a einzufügen:

'7a. In Anlage XI b wird in Nummer 2.3.4 der Satz 1 wie folgt gefasst:

"Übersicht über die erfolgte Schulung der verantwortlichen Personen oder/und der weiteren zur Prüfung eingesetzten Fachkräfte unter Angabe der Art der Schulung und des Datums sowie des Datums, bis zu dem die Schulung der jeweiligen Fachkraft spätestens erneut durchgeführt werden muss.'.

Begründung:

Klarstellung des im Rahmen der 34. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften verkündeten Textes.

B.

3. Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat,

der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.